



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2019
Laufende Nr.:	266-1

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 13.09.2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Informatik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Informatiker zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt dazu, sich in die Anwendungsbereiche der Informatik in Industrie, Wirtschaft und Verwaltung einzuarbeiten und dort erfolgreich tätig zu sein.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und umfasst die ersten beiden Semester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst die folgenden fünf Semester.
⁴In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die in der Anlage genannten fachbezogenen Wahlpflichtmodule sind aus dem Modulkatalog „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“ zu wählen. ³Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der

Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Grundlagen der Informatik“ und „Programmieren I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn Sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb. ³In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein, in dem die Eigenständigkeit der Leistung des Studierenden überprüft wird.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ² Zum Eintritt ist nur berechtigt, wer in allen Modulen/Prüfungen des ersten Studienabschnitts mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt hat.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen, wenn der/die Studierende die Unterbrechung nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. ³Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 10 Arbeitstage umfasst. ⁴Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. ⁵Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Davon werden 2 Semesterwochenstunden in Form eines Praxisseminars durchgeführt, welches der Betreuung der praktischen Zeit im Betrieb dient. ³Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und

2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Studierende, die Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester auf Grund der Entfernung des Betriebs von der Hochschule nicht besuchen können, müssen alle praxisergänzenden Vertiefungsmodule und die jeweiligen Prüfungen in einem Folgesemester nachholen. ⁴Studierende, die das praktische Studiensemester im fremdsprachigen Ausland ableisten, können von den praxisergänzenden Vertiefungsmodulen mit Ausnahme des Praxisseminars befreit werden. ⁵Der Leistungsnachweis für das Praxisseminar ist in einem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester zu erbringen. ⁶Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 3. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Der Prüfer/Die Prüferin der Bachelorarbeit muss hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein. ²Ist die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Bachelorarbeit eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter so ist die Arbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei der Zweitprüfende hauptamtliche Professorin/hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Fakultät Informatik der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden.
²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. ³Die Module „praktische Zeit im Betrieb“ und die praxisergänzenden Vertiefungsmodule mit Ausnahme des Praxisseminars werden mit „Null“ gewichtet.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

Anlage:

Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Informatik an der Hochschule Landshut

Studien-Abschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Bonus	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil	
1. Studienabschnitt	IB010	Grundlagen der Informatik	PFM	SU	schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	5	4			
	IB020	Digitaltechnik	PFM	SU	schr.Pr.	60			<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	3	2			
	IB031	Mathematik I	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	8	7			
		Vorlesung		SU									6	5	
		Praktikum Mathematik I		PR				BL ¹					2	2	
	IB150	Programmieren I	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	1. Sem.	7	6			
		Vorlesung		SU									5	4	
		Praktikum Programmieren I		PR	LN ²								2	2	
	IB735	Studium Generale	WPFM								1. Sem.	6	6		
		Studium Generale I		*	*	*								2	2
		Studium Generale II		*	*	*								2	2
		Studium Generale III		*	*	*								2	2
	IB061	Software Engineering I	PFM		schr.Pr.	90				<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU										3	2
	Übung Software Engineering I		Ü										2	2	
IB015	Grundlagen der theoretischen Informatik	PFM		schr.Pr.	90				<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6			
	Vorlesung		SU										5	4	

Studien-Abschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Bonus	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
		Praktikum Grundlagen der theoretischen Informatik		PR									2	2
	IB040	Mathematik II	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU									5	4
		Praktikum Mathematik II		PR				BL¹					2	2
	IB250	Programmieren II	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU									5	4
		Praktikum Programmieren II		PR	LN²								2	2
	IB440	Präsentation- und Kommunikation	PFM	S	P		15-45 Min.		<input checked="" type="checkbox"/>	2. Sem.	5	4		
2. Studienabschnitt	IB300	Software Engineering II	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU									5	4
		Praktikum Software Engineering II		PR									2	2
	IB310	Programmieren III	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Programmieren III		PR									2	2
	IB320	Datenbanken	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
	Vorlesung		SU									3	2	
	Praktikum Datenbanken		PR									2	2	
IB605	Numerik	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4			
	Vorlesung		SU									3	2	

Studien-Abschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Bonus	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
		Praktikum Numerik		PR									2	2
	IB361	IT-Sicherheit	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum IT-Sicherheit		PR									2	2
	IB345	Rechnerarchitektur	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	7	6		
		Vorlesung		SU									5	4
		Praktikum Rechnerarchitektur		PR									2	2
	IB330	Algorithmen und Datenstrukturen	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Algorithmen und Datenstrukturen		PR									2	2
	IB430	Statistik	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									4	3
		Praktikum Statistik		PR									1	1
	IB400	Betriebssysteme	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Betriebssysteme		PR									2	2
	IB420	Datenkommunikation	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Datenkommunikation		PR									2	2

Studien-Abschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Bonus	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil
	IB500	Praktische Zeit im Betrieb	PFM	PR	B		10-20 S.			5. Sem.	22/28 ⁴			
	IB510	Praxisseminar	PFM	S	P, Handout		15-45 Min.		<input checked="" type="checkbox"/>	5. Sem.	3	2		
	IB5xx	Praxisergänzende Vertiefungsmodule	PFM							5. Sem.	6/0 ⁴	4		
	IB520	Projektmanagement		SU	schr.Pr.	60			<input checked="" type="checkbox"/>				3	2
	IB530	IT-Recht		SU	schr.Pr.	60			<input checked="" type="checkbox"/>				3	2
	IB630	Verteilte Systeme	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Verteilte Systeme		PR									2	2
	IB640	Internettechnologien	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Internettechnologien		PR									2	2
	IB651	Seminar	PFM	S, SU	P, Handout		45-60 Min.		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	3	2		
	IB351	Studienprojekt	PFM	PA	A ³ , P		min. 15 Min.		<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.	5	4		
	IB610	Compiler	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Compiler		PR									2	2
	IB700	Prozessrechentchnik	PFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	5	4		
		Vorlesung		SU									3	2
		Praktikum Prozessrechentchnik		PR									2	2

Studien-Abschnitt	Nodul-Nr.	Modul	Modulart	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Umfang des Leistungsnachweis	Bonus	Endnotenbildend	Empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS Modul	SWS Modul	ECTS Teil	SWS Teil		
	IB720	Bachelorarbeit	PFM		A		20-200 S.		<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.	12					
	IB7xx	Fachbezogene Wahlpflichtmodule	WPFM	**	**	**	**		<input checked="" type="checkbox"/>		25	20				
Exemplarische Zusammenstellung von Wahlpflichtmodulen	IB760	Wahlmodul I: Bildverarbeitung	WPFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	7. Sem.			3	2		
		Vorlesung		SU											2	2
		Praktikum Bildverarbeitung		PR												
	IB761	Wahlmodul II: Big Data Algorithms and Systems	WPFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.			3	2		
		Vorlesung		SU											2	2
		Praktikum Big Data		PR												
	IB764	Wahlmodul III: Internet of Things	WPFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	6. Sem.			3	2		
		Vorlesung		SU											2	2
		Praktikum Internet of Things		PR												
	IB767	Wahlmodul IV: IT for Smart Grids	WPFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	4. Sem.			3	2		
Vorlesung		SU		2											2	
Praktikum: IT for Smart Grids		PR														
IB730	Wahlmodul V: SPS-Programmierung mit CoDeSys	WPFM		schr.Pr.	90			<input checked="" type="checkbox"/>	3. Sem.			3	2			
	Vorlesung		SU											2	2	
	Praktikum SPS-Programmierung		PR													
										Summe:	210	143				

- * Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.
 - ** Die Wahlpflichtmodule sind aus dem Modulkatalog „Fachwiss. Wahlpflichtmodule“ des Studiengangs Bachelor Informatik zu wählen. Das jeweilige Modul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder mit einer 15- bis 60-minütigen mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Ausarbeitung (max. 50 Seiten) mit Präsentation abgeprüft. Es sind fünf Wahlpflichtfächer erfolgreich abzuleisten mit denen in Summe 25 ECTS-Punkte erworben werden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im entsprechenden Modulkatalog.
- 1) Bonusleistungen sind schriftliche Ausarbeitungen. Für jede eigenständig- und korrekte Ausarbeitung kann eine Notenverbesserung von 1/n Notenstufen gewährt werden, wobei n die Anzahl der gestellten Aufgaben ist. Die jeweilige/der jeweilige Modulverantwortliche legt zu Beginn der Lehrveranstaltung/des Praktikums für alle Studierenden verbindlich Art und Anzahl an freiwilligen studienbegleitenden Praktikumsleistungen fest, der während des Semesters erworben und durch den die Bewertung der schriftlichen Prüfung verbessert werden kann. Freiwillige Praktikumsleistungen zur Notenverbesserung können nur in dem Studiensemester erbracht werden, in dem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.
 - 2) Programmieraufgaben. Leistungsnachweis ist nicht Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
 - 3) Der Umfang der Ausarbeitung ist abhängig vom konkreten Projekt bzw. den zu erbringenden Programmierleistungen. Üblicherweise ist die Ausarbeitung gleichbedeutend mit einer Dokumentation zur programmierten Software.
 - 4) Für die Praktische Zeit im Betrieb werden in Summe 28 ECTS vergeben, wobei grundsätzlich 22 ECTS auf das Praktikum und 6 ECTS auf das praxisergänzende Vertiefungsmodul entfallen. Bei der Ableistung des Praktikums im fremdsprachigen Ausland werden 28 ECTS-Punkte für das Praktikum bzw. 0 ECTS-Punkte für das praxisergänzende Vertiefungsmodul vergeben.

Abkürzungsverzeichnis:

A	Ausarbeitung	PR	Praktikum
Abs.	Absatz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
Art.	Artikel	Ref	Referat
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	schr.Pr.	schriftliche Prüfung
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
m.E.	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunde
mündl.Pr.	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
o.E.	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
PFM	Pflichtmodul	ZU	Zulassungsvoraussetzung
PA	Projektarbeit	P	benotete Präsentation
BL	Bonusleistung	B	Bericht

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 23. Juli 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 13. September 2019

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 13. September 2019 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. September 2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. September 2019.